



Hintergrund!

Die Stadt Schloß Holte-Stukenbrock möchte ihren Beitrag zur Energiewende in Deutschland leisten. Viele Maßnahmen der lokalen Klima- und Energiepolitik führen zur Einsparung von Energie und zur Minderung von CO₂-Emissionen.

In 2021 hat der Rat der Stadt beschlossen, bis 2040 klimaneutral zu werden. Um dieses Ziel zu erreichen, braucht sie jedoch die Unterstützung der Bürger*innen aus Schloß Holte-Stukenbrock. Daher hat sich die Stadt entschieden, ein Förderprogramm zur Sanierung von Wohngebäuden aufzustellen. Denn gerade in den Altbauten liegen große Potentiale in der Energieeinsparung und CO₂ Minderung.

Eine energetische Sanierung macht ein Gebäude energetisch fit: Der Energieverbrauch für Heizung, Warmwasserbereitung und Belüftung wird durch gezielte bauliche Maßnahmen minimiert. Das senkt die Energiekosten spürbar und gleichzeitig leistet der Eigenheimbesitzer seinen eigenen Beitrag zum Klimaschutz.

**Gemeinsam Energie sparen
heißt gemeinsam die
Energiewende schaffen!**

Wo kann ich Anträge stellen?

Stadtverwaltung Schloß Holte-Stukenbrock

Die Anträge finden Sie unter:

<https://www.schlossholtestukenbrock.de/wirtschaft-wohnen/energie-umwelt/klima>

Ansprechpartner bei der Stadt:

Klimaschutzmanagerin

Stefanie Schäfer

Tel.: 05207 8905 -227

E-Mail: stefanie.schaefer@stadt-shs.de

Öffnungszeiten:

Mo 08.00 - 12.00 und 13.30 - 17.30 Uhr

Di 08.00 - 12.00 und 13.30 - 17.00 Uhr

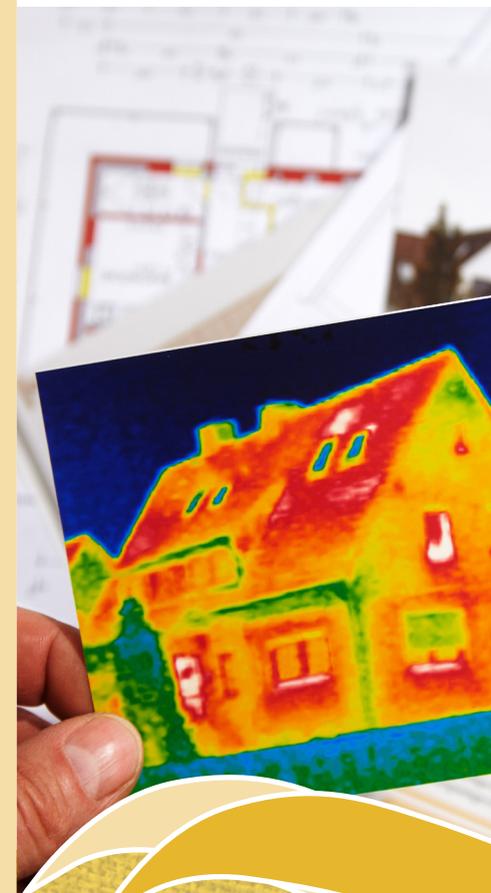
Mi 08.00 - 12.00 Uhr

Do 08.00 - 12.00 und 13.30 - 16.00 Uhr

Fr 08.00 - 12.00 Uhr

Fotos: AdobeStock

„Gebäudesanierung“ Förderprogramm der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock



Förderberatung durch Experten



Es geht nicht ohne Fachkompetenz



Gebäudesanierung spart bares Geld



Förderprogramm: Gebäudesanierung

Das Programm!

In Anlehnung an das Förderprogramm der KfW-Bank NRW (Kreditanstalt für Wiederaufbau) und der BAFA (Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle) möchte die Stadt die energetische Sanierung sowie die Wärmeversorgung von Wohngebäuden durch erneuerbarer Energien fördern.

Die Programme der KfW Bank und der BAFA fördert die energetischen Sanierung von Wohngebäuden einschließlich der Umsetzung von Einzelmaßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz sowie verschiedene Maßnahmen im Bereich der Heizungstechnik.

Neben vielen anderen Fördervoraussetzungen, die der Bauherr erfüllen muss, ist für die Planung, Antragsstellung und Durchführung zur Unterstützung ein Energieeffizienz-Experte erforderlich (außer bei der Heizungserneuerung und -optimierung, hier gilt eine Empfehlung).

Wer kann den Antrag bei der Stadt stellen?

Natürliche Personen als Eigentümer oder Ersterwerber von:

- Ein- Zweifamilienhäuser mit max. 2 Wohneinheiten
- Eigentumswohnungen
- Eigentumswohnungen in Wohnungseigentümergeinschaften
- die in Schloß Holte-Stukenbrock Eigentum haben
- alle, die einen Antrag bei der KfW-Bank NRW / BAFA ab dem 01.06.2020 gestellt haben.

Was wird gefördert?

Einzelmaßnahmen wie

- Wärmedämmung von Wänden, Dachflächen, Geschossdecken,
- Erneuerung der Fenster und Außentüren
- Erneuerung/Einbau einer Lüftungsanlage
- Erstanschluss an Nah- oder Fernwärme
- Optimierung bestehender Heizungsanlagen, sofern diese älter als zwei Jahre sind
- Austausch von Heizungsanlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien

sowie

Effizienzhaus Denkmal

Effizienzhaus 100, 85, 70, 55, 40

Effizienzhäuser EE

(erneuerbare Energien erbringen einen Anteil von mind. 55 % für die Wärme- und Kälteversorgung des Gebäudes)

Welche Förderung ist zu erwarten?

Ob Einzelmaßnahmen oder die Sanierung auf Effizienzhaus-Standard, die Stadt gewährt einen Zuschuss in Höhe von 10 % des Förderbetrages der KfW-Bank NRW oder BAFA.

Die Förderung der Stadt ist begrenzt auf

- 5.000 € für ein Einfamilienhaus
- 8.000 € für ein Zweifamilienhaus
- und zusätzlich 500 Euro pro weitere Wohneinheit (max. 6 WE , max. 10.000 Euro)
- Mindestfördersumme 400 Euro



Jede Sanierung muss gut geplant werden!

Welche Unterlagen sind einzureichen?

Die Auszahlung erfolgt erst, wenn alle folgenden Unterlagen eingereicht wurden:

- Antragsformular der Stadt
- Eigentumsnachweis (Grundsteuerbescheid, Grundbuchauszug, Kaufvertrag o.a.)
- Bestätigung zum Antrag
- Bestätigung nach Durchführung
- Verwendungsnachweiserklärung
- Sachverständigenbericht / Dokumentation
- Nachweis des Zuschussbetrages bzw. der Tilgungszuschusshöhe